

2053 037

68

IV 2B 453/65

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

der Frau Charlotte H [REDACTED] geb. G [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED]str. [REDACTED]

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Wilden, Dr. Loewenheim, Dr. Graf und von der Mühlen

in der Sitzung vom 26. November 1965
beschlossen:

Die Revision gegen das Urteil des 19. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 29. März 1965 wird zugelassen.

G r u n d e

Die Klägerin begehrt Entschädigung wegen nervlicher und psychischer Störungen. Sie hat im wesentlichen vorgetragen, sie habe nach der nationalsozialistischen Machtergreifung ihre Herkunft verschweigen müssen und darunter gelitten. Ihre Stellung bei der Nordstern-Versicherung AG habe sie verloren, weil sie von ihren Kollegen beschimpft, mishandelt und angepöbeln und deswegen 1936 entlassen worden sei. Sie sei daran gehindert worden, in ihrer Wohnung unterzuvermieten. Eine Stellung bei der Reichsbahnstabkassette habe sie aufgeben müssen, weil die Mitarbeiter sich geweigert hätten, mit einer Verfolgten zusammenzuarbeiten. Wegen ihrer jüdischen Abstammung und wegen sogenannter Rassenschande sei sie mehrfach polizeilich vorgeladen worden. Eine Stellung beim Reichsnährstand habe sie wegen ihrer Herkunft unter dem Vorwand einer Krankheit, die sie nach mehrfachen Versuchen bescheinigt erhalten habe, aufgeben müssen. Außerdem habe sie ihren späteren Ehemann während der NS-Gewaltherrschaft nicht heiraten können.

Das Berufungsgericht hat dazu ausgeführt, in der kränkenden und beleidigenden Behandlung der Klägerin durch ihre Mitarbeiter liege keine nationalsozialistische Gewaltmaßnahme. Die Klägerin habe nicht bewiesen, daß sie die Stellung bei der Reichsbahnsterbekasse gekündigt habe, um einer Entlassung zuvorzukommen. Die Stellung beim Reichsanführer habe sie freiwillig aufgegeben. Die Klägerin sei auch nicht entwürzelt worden, wie dies der Sachverständige angenommen habe. Im übrigen sei die Klägerin in ihrer Gesundheit durch die Verfolgung nur bis 1939 beeinträchtigt gewesen. Das ergebe sich aus der Tatsache, daß sie mehrfach habe versuchen müssen, eine Krankheitsbescheinigung zu erhalten.

In diesem Zusammenhang sind folgende Rechtsfragen zu entscheiden:

1. Unter welchen Voraussetzungen kann eine nationalsozialistische Gewaltmaßnahme in Verhalten von Privatpersonen liegen ?
2. Unter welchen Voraussetzungen kann angenommen werden, ein Verfolgter habe seine Stellung freiwillig aufgegeben ?
3. Unter welchen Voraussetzungen kann ein Gericht die vom Sachverständigen angenommene Entwurzelung verneinen ?

2. Unter welchen Voraussetzungen kann angenommen werden, ein Verfolgter sei nach einem bestimmten Zeitpunkt nicht mehr in seiner Leistungsfähigkeit beeinträchtigt, weil er sich mehrfach um eine Krankheitsbescheinigung hat bemühen müssen.

Das sind Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung (§ 219 Abs. 2 BGG).

Ascher

Dr. Graf